

ALNO Aktiengesellschaft

Pfullendorf

EINBERUFUNG EINER ZWEITEN GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

betreffend die

**bis zu EUR 45.000.000,00 8,50 % Inhaberschuldverschreibungen 2013/2018
fällig am 14. Mai 2018**

ISIN: DE000A1R1BR4 / WKN: A1R1BR

Der Notar Dr. Dirk Otto mit Amtssitz in Frankfurt am Main (der „**Einberufende**“) als Abstimmungsleiter der beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung im Abstimmungszeitraum vom 28. August 2017 um 0:00 Uhr (MESZ) bis 30. August 2017 um 24:00 Uhr (MESZ) lädt die Inhaber (jeweils ein „**Anleihegläubiger**“ und zusammen die „**Anleihegläubiger**“) der von der ALNO Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfullendorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Handelsregisternummer HRB 727041 und mit Geschäftsanschrift in Heiligenberger Str. 47, 88630 Pfullendorf (nachfolgend auch die „**Emittentin**“) begebenen bis zu EUR 45.000.000,00 8,50 % Inhaberschuldverschreibungen 2013/2018, mit Fälligkeit am 14. Mai 2018, eingeteilt in bis zu 45.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (ISIN: DE000A1R1BR4 / WKN: A1R1BR) (die „**Schuldverschreibungen**“) zu der am

Dienstag, den 26. September 2017, um 10:00 Uhr (MESZ)

am Sitz der ALNO AG, Heiligenberger Straße 47, 88630 Pfullendorf

stattfindenden zweiten Gläubigerversammlung (die „**Gläubigerversammlung**“) ein.

Einlass ist ab 9:30 Uhr (MESZ).

Hinweis zur Veröffentlichung dieser Einberufung

Diese Einberufung zur 2. Gläubigerversammlung ist seit dem 7. September 2017 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin (www.alno-ag.de) unter der Rubrik „Anleihe“ unter dem Abschnitt „Unternehmensanleihe-20132018“ (<http://www.alno-ag.de/anleihe/unternehmensanleihe-20132018/>) veröffentlicht. Die hierin enthaltenen Informationen sind nach Kenntnis der Emittentin, soweit nichts anderes angegeben ist, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuell, können jedoch nach dem Veröffentlichungsdatum unrichtig werden. Weder der Einberufende noch die Emittentin noch ihre jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Berater und Beauftragten übernehmen eine Verpflichtung zur Aktualisierung der Informationen in dieser Einberufung oder zur ergänzenden Information über Umstände nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Einberufung.

1 Hintergrund der Gläubigerversammlung

Mit Beschluss vom 13. Juli 2017, AZ 10 IN 93/17, hat das Amtsgericht Hechingen dem Antrag der Emittentin vom 12. Juli 2017 auf Eröffnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gemäß § 270a Insolvenzordnung stattgegeben. Zum vorläufigen Sachwalter wurde Herr Prof. Dr. Martin Hörmann aus der Kanzlei ANCHOR Rechtsanwälte, Stuttgart, bestellt. Zudem hat das Gericht einen Gläubigerausschuss eingesetzt, in dem die Interessen aller Gläubigergruppen vertreten sind, insbesondere auch der Anleihegläubiger.

Mit Beschluss vom 29. August 2017 hat das Amtsgericht Hechingen angeordnet, der Emittentin ein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO) und den bisherigen Sachwalter, Herrn Prof. Martin Hörmann, zum vorläufigen Insolvenzverwalter ernannt und damit die Eigenverwaltung beendet.

Die Emittentin und der vorläufige Insolvenzverwalter legen Wert darauf, dass die Interessen der Anleihegläubiger in dem vorläufigen Insolvenzverfahren der Emittentin sachgerecht vertreten werden. Zu diesem Zweck sollen die Anleihegläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der „**Gemeinsame Vertreter**“) im Sinne von § 7 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz (SchVG)) bestellen.

Der Gemeinsame Vertreter soll als zentrales Informations- und Kommunikationsorgan der Anleihegläubiger in das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingebunden werden und dabei die Interessen der Anleihegläubiger bündeln und vertreten. Er hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die ihm durch Mehrheitsbeschluss erteilten Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Ermächtigungsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

2 Tagesordnung

2.1 Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen

Der Einberufende schlägt vor, einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger zu bestellen, und zwar alternativ entweder den Kandidaten gemäß nachfolgend lit. a) oder alternativ gemäß nachfolgend lit. b):

„a) *Herr Rechtsanwalt Daniel Vos, Rechtsanwaltskanzlei MÜLLER SEIDEL VOS PartGmbH, Breite Straße 147-151 50667 Köln, wird zum gemeinsamen Vertreter (der „**Gemeinsame Vertreter**“) für alle Anleihegläubiger bestellt.*

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die ihm durch Mehrheitsbeschluss erteilten Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Ermächtigungsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung.

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf insgesamt EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) begrenzt.“

- „b) Die One Square Advisory Services GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 207387, geschäftsansässig: Theatinerstr. 36, 80333 München, wird zum gemeinsamen Vertreter (der „ **Gemeinsame Vertreter**“) für alle Anleihegläubiger bestellt.

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat die ihm durch Mehrheitsbeschluss erteilten Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Ermächtigungsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Der Gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung.

Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf insgesamt EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) begrenzt.“

Nähere Informationen zu Herr Rechtsanwalt Vos und der Kanzlei Müller Seidel Vos sind dem dieser Einladung zur Gläubigerversammlung als **Anlage 1** beigefügten Unternehmensportrait zu entnehmen.

Nähere Informationen zu der One Square Advisory Services GmbH sind dem dieser Einladung zur Gläubigerversammlung als **Anlage 2** beigefügten Unternehmensportrait zu entnehmen.

3 Hinweise zur Gläubigerversammlung

3.1 Rechtsgrundlagen für die Gläubigerversammlung, Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernis

Über den einzigen Tagesordnung sollten die Anleihegläubiger bereits in einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG in Verbindung mit § 11(c)(ii) der Anleihebedingungen beschließen. Die Abstimmung ohne Versammlung im Abstimmungszeitraum von Montag, den 28. August 2017 um 0:00 Uhr (MESZ), bis Mittwoch, den 30. August 2017 um 24:00 Uhr (MESZ), war allerdings beschlussunfähig, da das erforderliche Beschlussfähigkeitsquorum von mindestens 50% der ausstehenden Schuldverschreibungen nicht erreicht wurde. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG kann der Abstimmungsleiter einer beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung eine Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen. Eine derart einberufene Gläubigerversammlung gilt gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG als zweite Gläubigerversammlung.

Die mit dieser Einladung einberufene Gläubigerversammlung ist in Bezug auf den einzigen Tagesordnungspunkt (Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger) in jedem Fall beschlussfähig.

Der Beschluss über die Bestellung des Gemeinsamen Vertreters bedarf zu seiner Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3.2 Rechtsfolgen des etwaigen Zustandekommens des Beschlusses

Wenn die Anleihegläubiger wirksam über den einzigen Tagesordnungspunkt dieser Einladung beschließen, hat dies insbesondere folgende Rechtsfolgen:

- Ein mit der erforderlichen Mehrheit gefasster Beschluss der Anleihegläubiger ist gemäß § 11(a) Satz 3 der Anleihebedingungen für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich, auch wenn sie an der Beschlussfassung nicht mitgewirkt oder gegen den Beschlussvorschlag gestimmt haben.
- Soweit der Gemeinsame Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt bzw. berechtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger grundsätzlich gemäß § 11(f)(i) Satz 3 der Anleihebedingungen zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht (mehr) befugt.
- Über seine Tätigkeiten hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.
- Ein Gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ist gemäß § 19 Abs. 3 SchVG allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen; dabei braucht der Gemeinsame Vertreter die Schuldurkunde nicht vorzulegen. Wenn ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger also nicht mehr befugt, individuell ihre Rechte im eröffneten Insolvenzverfahren geltend zu machen.

3.3 Stimmrecht

An der Gläubigerversammlung nimmt gemäß § 11(d) (*Stimmrecht*) der Anleihebedingungen jeder Anleihegläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Jede Schuldverschreibung im Nennwert von EUR 1.000,00 gewährt eine Stimme.

3.4 Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, der (i) sich vor der Gläubigerversammlung ordnungsgemäß angemeldet hat (siehe nachfolgend Ziffer 3.5) und (ii) seine Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen, mit denen er abstimmen möchte, nachgewiesen hat (siehe nachfolgend Ziffer 3.6).

3.5 Anmeldung zur Gläubigerversammlung

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts ist gemäß § 11(c)(i) der Anleihebedingungen eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss dem von der Emittentin beauftragten Dienstleister, der Better Orange IR & HV AG, spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung, mithin bis zum 23. September 2017, 24:00 Uhr (MESZ), unter der folgenden Adresse zugehen:

ALNO AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Telefax: +49 (0)89 889 690 655
oder per E-Mail: alno@better-orange.de (bitte nur 1x senden).

Anleihegläubiger, die sich nicht spätestens bis 23. September 2017, 24:00 Uhr (MESZ), angemeldet haben, sind nicht teilnahme- und nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte können in diesen Fällen weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für die Anmeldung kann auf der Internetseite der Emittentin (www.alno-ag.de) unter der Rubrik „Anleihe“ unter dem Abschnitt „Unternehmensanleihe-20132018“ (<http://www.alno-ag.de/anleihe/unternehmensanleihe-20132018/>) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung zum Abruf verfügbar ist („Anmeldeformular“).

3.6 Nachweis der Inhaberschaft und Sperrvermerk

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung gemäß § 11(e) (*Nachweise*) der Anleihebedingungen spätestens bis zur Abstimmung in der Gläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („**Sperrvermerk**“) vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet „Depotbank“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen bis zum Ende des Tages der Gläubigerversammlung am Dienstag, den 26. September 2017, beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht teilnahme- und nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte können in diesen Fällen weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin (www.alno-ag.de) unter der Rubrik „Anleihe“ unter dem Abschnitt „Unternehmensanleihe-20132018“ (<http://www.alno-ag.de/anleihe/unternehmensanleihe-20132018/>) abgerufen werden.

Teilnehmer der Gläubigerversammlung müssen bei Einlass zur Gläubigerversammlung ferner ihre Identität in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) nachweisen. Das gilt auch für Vertreter eines Anleihegläubigers.

3.7 Vertretung durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter

Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG), wobei auch in diesen Fällen eine vorherige Anmeldung zur Gläubigerversammlung spätestens bis 23. September 2017, 24:00 Uhr (MESZ) erforderlich ist (zum Anmeldeerfordernis siehe oben Ziffer 3.5).

Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Bevollmächtigten bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Emittentin (www.alno-ag.de) unter der Rubrik „Anleihe“ unter dem Abschnitt „Unternehmensanleihe-20132018“ (<http://www.alno-ag.de/anleihe/unternehmensanleihe-20132018/>) abgerufen werden.

Die Vollmachtserteilung ist spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform nachzuweisen. Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist ferner spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ein Besonderer Nachweis und ein Sperrvermerk des Vollmachtgebers vorzulegen. Ferner ist, soweit einschlägig, die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers nach Maßgabe der beiden nachfolgenden Absätze nachzuweisen.

Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmergeellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, müssen spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Das kann durch Übersendung oder Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.

Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).

Bevollmächtigte oder Vertreter von Anleihegläubigern müssen bei Einlass zur Gläubigerversammlung ferner ihre Identität in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen amtlichen Lichtbildausweises) nachweisen.

Anleihegläubiger, die keinen Dritten bevollmächtigen wollen, können dem von der Emittentin benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (der „**Stimmrechtsvertreter**“) eine Vollmacht mit Weisungen erteilen. Ein entsprechendes Formular für die Erteilung dieser Vollmacht kann auf der Internetseite der Emittentin (www.alno-ag.de) unter der Rubrik „Anleihe“ unter dem Abschnitt „Unternehmensanleihe-2013/2018“ (<http://www.alno-ag.de/anleihe/unternehmensanleihe-2013/2018/>) abgerufen werden.

Anleihegläubiger senden bitte zu diesem Zweck das ausgefüllte und unterzeichnete Formular der Vollmacht mit Weisungen zusammen mit dem in Textform erstellten Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk per Post, per Telefax oder per E-Mail an folgende Adresse:

ALNO AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
oder per Telefax: +49 (0)89 889 690 655
oder per E-Mail: alno@better-orange.de (bitte nur 1x senden).

Es wird darum gebeten, den Stimmrechtsvertretern die vorgenannten Unterlagen möglichst frühzeitig vor der Gläubigerversammlung, vorzugsweise bereits zusammen mit der bis zum 23. September 2017 erforderlichen Anmeldung und spätestens bis zum Ablauf des 25. September 2017 (eingehend), zu übersenden.

3.8 Gegenanträge und Ergänzungsverlangen

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem einzigen Gegenstand der Tagesordnung Gegenanträge anzukündigen. Gegenanträge sollten so rechtzeitig angekündigt werden, dass diese noch vor Beginn der Gläubigerversammlung auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht werden können. Rechtzeitig angekündigte Gegenanträge wird die Emittentin auf ihrer Internetseite den übrigen Anleihegläubigern zugänglich machen.

Gegenanträge sind an die Emittentin oder dem Einberufenden zu richten und können per Post, Fax oder E-Mail oder sonst in Textform an den Einberufenden oder die Emittentin an eine der folgenden Adressen übermittelt werden:

ALNO Aktiengesellschaft
- Investor Relations -
Stichwort „Unternehmensanleihe 2013/2018“
88629 Pfullendorf, Deutschland
Telefax: +49 7552 21 77 3316
E-Mail: ir@alno.de

oder

Herrn Notar Dr. Dirk Otto
Denk Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
- Einberufender -

Stichwort „ALNO Unternehmensanleihe 2013/2018 - Gläubigerversammlung“
Lindenstraße 15, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland
Fax: +49 69 975828 28
E-Mail: dirk.otto@denk-legal.de

Auch bei der Ankündigung eines Gegenantrags ist ein Nachweis über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch Vorlage eines besonderen Nachweises des depotführenden Instituts beizufügen (siehe oben Ziffer 3.6); ein Sperrvermerk ist hierfür nicht erforderlich. Sollten Anleihegläubiger Gegenanträge durch Bevollmächtigte ankündigen, ist die Vollmachtserteilung nach Maßgabe von vorstehender Ziffer 3.7 nachzuweisen.

3.9 Unterlagen

Vom Tag der Veröffentlichung dieser Einberufungsbekanntmachung bis zum Ende der Gläubigerversammlung stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der Emittentin (www.alno-ag.de) unter der Rubrik „Anleihe“ unter dem Abschnitt „Unternehmensanleihe-20132018“ (<http://www.alno-ag.de/anleihe/unternehmensanleihe-20132018/>) zur Verfügung:

- a) diese Einberufung,
- b) die Anleihebedingungen,
- c) Vollmachtsformulare zur Erteilung von Vollmachten an Dritte und an den von der Emittentin benannten Stimmrechtsvertreter,
- d) das Musterformular für die Anmeldung,
- e) das Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk.

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen gegen Nachweis seiner Gläubigerschaft kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post, Fax oder E-Mail zu richten an:

ALNO Aktiengesellschaft
- Investor Relations -
Stichwort „Unternehmensanleihe 2013/2018“
88629 Pfullendorf, Deutschland
Telefax: +49 7552 21 77 3316
E-Mail: ir@alno.de

3.10 Angabe der ausstehenden Schuldverschreibungen

Insgesamt stehen 45.000 Schuldverschreibungen der Emittentin im Nennbetrag von insgesamt EUR 45.000.000,00 aus. Für 185 Schuldverschreibungen im Gesamtnominalwert von EUR 185.000 wurde bis zum heutigen Datum seitens der Gläubiger die Kündigung erklärt.

Die Emittentin hält derzeit keine eigenen Schuldverschreibungen. Darüber hinaus stehen weder der Emittentin noch mit ihr verbundenen Unternehmen derzeit Schuldverschreibungen zu. Es werden derzeit ferner keine Schuldverschreibungen für Rechnung der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen gehalten. Der Vorstand der Emittentin hält ebenfalls keine Schuldverschreibungen.

4 Weitere Informationen

Die Anleihegläubiger erhalten weitere Informationen zu dem Fortgang des Verfahrens auf der Internetseite der Emittentin (www.alno-ag.de) unter der Rubrik „Anleihe“ unter dem Abschnitt „Unternehmensanleihe-20132018“ (<http://www.alno-ag.de/anleihe/unternehmensanleihe-20132018/>).

Frankfurt am Main

Dr. Dirk Otto
– Notar –

Auch die ALNO Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfullendorf, lädt die Anleihegläubiger der von ihr begebenen bis zu EUR 45.000.000,00 8,50 % Inhaberschuldverschreibungen 2013/2018 (ISIN: DE000A1R1BR4 / WKN: A1R1BR) zu der zweiten Gläubigerversammlung am Dienstag, den 26. September 2017, um 10:00 Uhr (MESZ) am Sitz der ALNO AG, Heiligenberger Straße 47, 88630 Pfullendorf, ein, gibt die im Abschnitt C der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung unter den von dem Einberufenden unterbreiteten Beschlussvorschläge bekannt.

Pfullendorf, im September 2017

ALNO Aktiengesellschaft
- Der Vorstand -

Anlage 1

Portrait Rechtsanwalt Vos

Herr Daniel Vos ist Rechtsanwalt und Partner der Rechtsanwaltssozietät MÜLLER SEIDEL VOS PartGmbH, Breite Straße 147-151 50667 Köln. Er hat mit Schreiben vom 7. August 2017 seine Kandidatur für das Amt des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger der ALNO AG mitgeteilt.

Seine einschlägige Expertise und Erfahrung stellt er wie nachfolgend dargestellt kurz vor:

Im Rahmen seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt ist Herr Vos regelmäßig an den Schnittstelle zwischen dem Kapitalmarktrecht und Insolvenzrecht tätig.

Nach der Ausbildung zum Bankkaufmann und anschließendem Studium der Rechtswissenschaften war er in einer bundesweit tätigen Insolvenzverwaltersozietät mit bankrechtlichem Schwerpunkt tätig. Seit dem Jahr 2012 und insbesondere seit Gründung der Sozietät MÜLLER SEIDEL VOS PartGmbH nimmt Herr Vos vorrangig die Interessen geschädigte institutioneller und privater Kapitalanleger in Insolvenzverfahren wahr. Diese vertritt er zum einen in verschiedenen Gläubigerausschüssen oder verfolgt deren Ansprüche individuell und in jedwede Richtung. Seit dem Jahr 2013 wird er zum anderen regelmäßig als gemeinsamer Vertreter nach dem Schuldverschreibungsgesetz für die Gläubiger von Anleihen in Restrukturierungs- und Insolvenzscenarien bestellt und nimmt auf diese Weise die kollektiven Interessen großer Anlegergruppen wahr.

Konkret ist Herr Vos derzeit als gemeinsamer Vertreter der Anleihen

- der WGF Westfälische Grundbesitz und Finanzverwaltung AG i.l. (ISIN DE000WGFH059) über nominal € 100 Mio.
- der Mox Telecom AG i.l. (ISIN DE000A1-RE1Z4) über nominal € 35 Mio.
- der German Pellets GmbH i.l. (ISIN DE000A1H3J67) über nominal € 75 Mio.
- von insgesamt 434 Genussrechtsserien der Future Business KGaA i.l., über insgesamt nominal € 3,99 Mio.
- der Photon Power AG i.l. (ISIN DE000A1E8J10) über nominal € 5,4 Mio.

bestellt.

Unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls ist es in den jeweiligen Mandaten stets sein Ziel, die bestmögliche Befriedigung der von mir vertretenen Anleihegläubiger zu erreichen. Hierzu strebt er eine konstruktive Arbeitsatmosphäre mit den jeweiligen Unternehmensorganen und Insolvenzverwaltern an, um die Anlegerinteressen sinnvoll in das Verfahren einbringen zu können. Deren spezifische Bedürfnisse nimmt er durch eine offene und nach Maßgabe des Verfahrenswohls transparente Kommunikation auf. Hierzu steht er insbesondere mit der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., München, in einem engen Austausch, als deren Sprecher er tätig ist.

Im Falle von Rückfragen erreichen Sie Herrn Vos unter:

Rechtsanwalt Daniel Vos
MÜLLER SEIDEL VOS PartGmbH
Breite Straße 147-151 50667 Köln
Tel.: 0221/277 589 0
Fax: 0221/277 589 19
E-Mail: vos@muellerseidelvos.de

Anlage 2
Unternehmensportrait One Square Advisory Services GmbH



Die One Square Advisory Services GmbH ist als Teil der One Square Gruppe ein Restrukturierungsberatungsunternehmen mit umfassender Expertise bei der Restrukturierung von Unternehmen. Alle Partner und Teammitglieder verfügen über jahrelange Restrukturierungserfahrung. Sie waren in führenden Beratungsgesellschaften, Investmentbanken sowie in geschäftsführenden Positionen von Unternehmen in Restrukturierungssituationen tätig.

One Square ist seit vielen Jahren in unterschiedlichen Funktionen mit der Restrukturierung und Abwicklung von Unternehmensanleihen betraut. Innerhalb der letzten zwei Jahre wurde sie in mehreren Restrukturierungsverfahren zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt. Dabei hat One Square in den jeweiligen Verfahren die Interessen der Anleihegläubiger konstruktiv mit dem Ziel einer für die Anleihegläubiger bestmöglichen Lösung vertreten.

Umfassende Expertise als gemeinsamer Vertreter von Anleihegläubigern

Nachfolgend ist ein Überblick über ausgewählte Mandate der One Square Gruppe als Gemeinsamer Vertreter dargestellt:

- Beate Uhse AG
- DF Deutsche Forfait AG
- Ekotechnika GmbH
- Friedola Gebr. Holzapfel GmbH
- Golden Gate GmbH
- Laurél GmbH
- MIFA Mitteldeutsche Fahrradwerke AG
- Pfeiderer Holzwerkstoffe GmbH
- RENA GmbH
- Rickmers Holding AG
- S.A.G. Solarstrom AG
- SiC Processing GmbH
- Singulus Technologies AG
- Smart Solutions Holding GmbH
- SolarWorld AG
- Steilmann SE
- Windreich GmbH
- Zamek GmbH

Bei Fragen oder zur Kontaktaufnahme erreichen Sie uns unter:

One Square Advisory Services GmbH

Geschäftsführer Frank Günther

Theatinerstraße 36

80333 München

E-Mail: alno@onesquareadvisors.com

Tel.: +49 89 15 98 98 0

www.onesquareadvisors.com